

Lothar Krappmann

# Kinderrechte und Demokratiepädagogik in der Schule: Zum Auftakt

Demokratie wird getragen von Bürgern, die sich eine Meinung bilden und für diese eintreten; von Bürgern, die Meinungen anderer achten und nach argumentativen statt gewaltsamen Wegen des Ausgleiches suchen, wenn es Widersprüche und Unvereinbarkeiten gibt. Die Bürger wollen, dass Interessen, Ziele und Konfliktlösungen an Prinzipien von Gerechtigkeit und Fürsorglichkeit gemessen werden und diese Prinzipien in unveränderlichen Situationen immer wieder neu konkretisiert werden. Zugleich wird den Bürgern die Bereitschaft abverlangt, Mehrheitsentscheidungen zu akzeptieren, solange diese nicht den konstitutiven Grundlagen des Gemeinwesens widersprechen. Minderheiten sind vor Konsequenzen zu schützen, die ihre Identität verletzen würden.

Die Fähigkeiten und Einstellungen, über die Bürger eines demokratischen Gemeinwesens verfügen können müssen, werden in Entwicklungs-, Sozialisations- und Unterrichtsprozessen ausgebildet. Ihre Grundlage wird in entscheidender Weise in Kindheit und Jugend gelegt. Es wäre widersinnig, junge Menschen zum ersten Mal mit der Volljährigkeit oder bei der ersten Beteiligung an einer Wahl mit der Aufgabe zu konfrontieren, eine wohlüberlegte Entscheidung zu Zukunftsfragen des Gemeinwesens zu treffen. Zudem würde das Gemeinwesen verkümmern, wenn das bürgerliche Engagement sich auf Wahlakte reduzieren würde, die lediglich im Abstand von Jahren stattfinden.

Viele von dem Gemeinwohl dienenden Handlungen sind ohnehin nicht an Altersgrenzen gebunden, sondern rechnen mit der Mitwirkung auch der

jüngeren Menschen, von Kindern und Jugendlichen: Übernahme von Aufgaben für Jüngere, Hilfeleistungen in der Nachbarschaft, Beseitigung von Risiken, Vorschläge zur Erleichterung gemeinsamen Lebens und Arbeitens. Daher können Schulen, Tagesstätten für Kinder und lokale Gemeinden vielerlei Nutzen aus der Berücksichtigung von Meinungen und Vorschlägen der Kinder ziehen.

Es gibt sogar Bereiche, in denen eine wünschenswerte Entwicklung des Gemeinwesens nur gesichert werden kann, wenn Kinder und Jugendliche sich aktiv beteiligen. Dies betrifft zum Beispiel die Überwindung von Vorurteilen, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung von Minderheiten, die nicht erst im Erwachsenenalter, sondern bereits bei Kindern und Jugendlichen auftreten und nur gemeinsam mit ihnen bekämpft werden können. Denn es gibt Gruppen unter den Heranwachsenden, die sich für Ziele einsetzen, die einem menschenfreundlichen, demokratisch geregelten Zusammenleben zuwiderlaufen. Wenn Kinder und Jugendliche in solche Aufgaben einbezogen werden, stellt sich schnell heraus, dass sie nicht nur in ihrer Entwicklung zu fördernde und bildungsbedürftige junge Menschen sind, die zu versorgen und zu beschützen sind. Sie erweisen sich als aktiv Mithandelnde; sie entwickeln eigene Ideen und Vorschläge, präsentieren ihre Ansprüche, setzen sich aber auch für gemeinsame Interessen ein. Sie bedürfen der Herausforderung ihrer Fähigkeiten und wollen in Auseinandersetzungen und Entscheidungen einbezogen werden, zumal wenn die zu behandelnden Themen und Konflikte auch sie betreffen und ihr jetziges und zukünftiges Leben bestimmen.

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, die in Deutschland seit 1992 in Kraft ist, sichert Kindern (gemeint sind junge Menschen bis zum Alter von 18 Jahren) das Recht zu, gemäß ihren sich entwickelnden Fähigkeiten aktiv an der Gestaltung ihres eigenen Lebens und des Lebens der Gemeinschaft beteiligt zu werden (Artikel 12 der Konvention). Es gibt neben dem Grundgesetz kein Dokument vergleichbarer Bedeutung für die rechtliche, soziale und kulturelle Stellung von Kindern in Deutschland. Die Kinderrechtskonvention verdeutlicht, wie die Menschenrechte, die mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 allen Menschen zugesichert wurden, für Kinder im Blick auf ihre Lebenssituation und Entwicklungsbedürfnisse umgesetzt werden müssen.

Die Konvention entwirft das Bild eines Kindes, dem die Würde des Menschen in gleicher Weise zukommt wie jedem anderen Menschen. Dass dieses Kind noch nicht alle Rechte selber ausüben kann, rechtfertigt nicht, es als bloßes Objekt noch so wohlmeinender Maßnahmen zu behandeln. Die Konvention bestätige, dass es Pflicht der Eltern ist, ihre Kinder zu beraten und anzuleiten, aber fügt hinzu, dass Eltern stets die Rechte des Kindes im Auge behalten müssen und das Kind an Entscheidungsprozessen zu beteiligen haben, soweit es nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes möglich ist (Artikel 5). Ohne Zweifel gilt dies auch für Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, die an den Entwicklungs- und Lernprozessen von Kindern und Jugendlichen entscheidenden Anteil haben. Die Formulierung „nach Alter und Entwicklungsstand“ ist nicht restriktiv auszulegen, denn ein Kind kann sich nur entwickeln, wenn Fähigkeiten herausgefordert werden und Verantwortlichkeit zugemutet wird.

Die Konvention ist nicht ein weiterer Appell, wie letztlich auch die ehrwürdige Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, sondern sie ist durch die Ratifikation durch den Bundestag zum verbindlich-

verpflichtenden Völkerrecht in der Bundesrepublik und in allen weiteren Staaten geworden, die der Konvention formell beigetreten sind. Durch den Beitritt zur Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, die gesetzgeberischen, administrativen und finanziellen Maßnahmen zu ergreifen, die nötig sind, um die Rechte des Kindes lebenspraktische Wirklichkeit werden zu lassen (Artikel 4).

Der verbindliche Auftrag, Kinder in allen Einrichtungen, die ihre Entwicklung, ihre Bildung und Ausbildung sowie ihre Lebensmöglichkeiten bestimmen, an der Gestaltung dieser Einrichtungen zu beteiligen, legt das Fundament für alle demokratiepädagogischen Vorhaben. Diese Unterrichtseinheiten und Projekte können es nicht dabei belassen, nur Wissen zu vermitteln, so nötig dies auch ist. Immer schon haben Pädagogen darauf gedrängt, die Grundlagen menschlichen Zusammenlebens und somit die Menschen- und Kinderrechte den Kindern durch die Art, in der Schule gemeinsam zu lernen und zu leben, erfahrbar zu machen. Dieser Schritt erfordere, Kinder und Jugendliche in die Verantwortung für die Bildungseinrichtungen und alle Vorgänge in ihnen, die Kinder betreffen, mit einzubeziehen – nach Maßgabe ihres „Alters und Entwicklungsstandes“, aber ohne Bevormundung und Misstrauen. Es gibt überzeugende Beispiele für solche Unterrichtseinheiten und Projekte, wie dies zum Beispiel das BLK-Programm „Demokratie lernen und leben“ demonstriert hat. Als besonders überzeugend kann dabei der Klassenrat erwähnt werden, den Kinder und ihre Lehrer in vielen Programmschulen eingerichtet haben. Er wurde zum Ort, an dem Kinder und Lehrer über alltägliche Probleme, aber auch über grundlegende Fragen sprechen und Beschlüsse fassen. Mit dem Auslaufen dieser Programme verschwanden leider viele dieser Projekte, weil sie als zeitweilige Zusatzleistungen und nicht als Substanz gemeinsamen Lernens und Sich-Entwickelns begriffen wurden.

Dies verkennt die Pflichten, die die Bundesrepublik, ihre Länder und Gemeinden mit ihrem Beitritt zur Kinderrechtskonvention übernommen haben. Diesen Pflichten können sich die in Bildungsangelegenheiten selbstständig handelnden Länder nicht entziehen, wie sie in einer gemeinsamen Erklärung zu den Kinderrechten im Jahr 2006 grundsätzlich anerkannt haben. Das Gebot, Kinder und Jugendliche an Schulangelegenheiten zu beteiligen, verlangt jedoch mehr als Projekte, die von aufgeschlossenen Lehrern durchgeführt werden. Es verlangt eine Schulstruktur, die die Mitwirkung der Kinder nicht nur als freiwilliges Projekt aufnimmt, sondern sie zu einem festen Bestandteil der Arbeit der Einrichtungen macht. Kinder sind nicht Zöglinge, sind nicht bloßer Nutzer einer Anstalt. Sie sind nicht Kunden, sondern aktiv am Leben der Einrichtung Beteiligte. Dies gilt im Übrigen auch für Kindertagesstätten, in denen ebenfalls Beispiele für gelingende Einbeziehung von Kindern, sogar von Kindern im Vorschulalter, in gemeinsame Tätigkeiten von Erziehern und Kindern zu finden sind. Diese Vorstellung löst vielfach Abwehr und sogar Ängste aus, obwohl seit Langem bekannt ist, dass Bildungsprozesse nur mit den Kindern erfolgreich sind. Eigentlich kann niemand mehr glauben, man könne Kindern etwas „eintrichtern“. Lernen und Entwicklung sind dialogische Prozesse. Es sei daran erinnert, dass die Konvention nicht sagt, Kinder sollten bei Entscheidungen das letzte Wort haben, sondern sie verlangt, dass das Wohl des Kindes „ein Gesichtspunkt [ist], der vorrangig zu berücksichtigen ist“ (Artikel 3). Im englischen Originaltext steht an Stelle des deutschen Begriffs „Kindeswohl“ der noch stärkere Ausdruck „best interests of the child“.

Ihre Meinungen und Interessen sollen Kinder selber vortragen können, so bald sie es vermögen. Die Konvention verpflichtet den Staat und seine Einrichtungen, die Meinungen und Interessen der Kinder „angemessen und entsprechend [ihrem] Alter und [ihrer] Reife“ zu berücksichtigen (Artikel 12). Für das Wort „berücksichtigen“ verwendet der verbind-

liche englische Vertragstext eine Formulierung, die wiederum noch deutlicher macht, was gemeint ist: Dort steht, der Meinung der Kinder sei due weight, „gebührendes Gewicht“ zu geben. Weil der Text auf Alter und Reife verweist, haben kritische Befürworter der Kinderrechte befürchtet, diese Formulierung böte eine Handhabe, Kinder aus Entscheidungsprozessen herauszuhalten, weil ihnen Unreife vorgehalten werden könne. Jedoch kann man gerade in dieser Formulierung ein demokratiepädagogisches Potential erkennen. Nur in besonderen Fällen gesteht ein demokratisches Gemeinwesen einer Teilgruppe zu, über sie betreffende Angelegenheiten autonom zu entscheiden. Einer Demokratie entspricht, dass alle ihre Meinung einbringen können und dass diese Meinungen gehört und bedacht werden und in die Entscheidungsprozesse einfließen. Die Kinderrechtskonvention bindet die Kinder ein und macht sie nicht zum autonomen Souverän.

In Artikel 3 der Konvention wird besonders klar, dass den Kindern dieses Recht auf Beteiligung bei Maßnahmen aller Art zusteht, denn er verlangt die Berücksichtigung ihrer Meinungen und Interessen bei allen Handlungen „gleichviel, ob sie von öffentlichen und privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden“. Bildungsstätten gehören zweifellos dazu.

Ein Recht auf Gehör, wie es die Konvention in Artikel 12 benennt, erweckt den Eindruck, ein einseitiger Vorgang zu sein. Gerichte haben jedoch klargestellt, dass ein Recht auf Gehör das Recht auf eine Antwort einschließt. Diese Klärung ist notwendig, denn eine oft von Kindern vorgebrachte Klage ist, dass sie auf ihre Fragen und Vorschläge keine Antwort erhalten. Oft werden weder eine Entscheidung noch deren Begründung mitgeteilt. Wenn es jedoch keine Rückmeldung gibt, fehle der Ansatzpunkt, um Erläuterungen zu verlangen und Rückfragen zu stellen. Ohne Rückmeldung bleibt Kindern

unklar, ob ihre Äußerungen überhaupt zur Kenntnis genommen und berücksichtigt wurden. Manchmal bleibt diese Rückmeldung sogar aus, wenn nach den Vorschlägen der Kinder verfahren wurde, wie Kinder berichten. Das ist erniedrigend und verletzt die Würde des Kindes.

Auf einen Punkt muss dringend noch aufmerksam gemacht werden. Es genügt nicht, Kinder bei irgendeiner Gelegenheit aufzufordern, nun „einmal selber ihre Meinung zu sagen“. Damit Kinder sinnvoll und mit Einfluss an der Gestaltung von Unterricht und Schulleben mitwirken können, benötigen sie Zugang zu den relevanten Informationen und müssen Abläufe durchschauen können. Sie müssen sich vorbereiten können. Es muss ihnen auch möglich sein, den Vorgang nachträglich zu kommentieren und Ergebnisse, die nicht befriedigen, zu kritisieren und vielleicht neu zu verhandeln. Es geht nicht um punktuell Gehör, sondern um dauerhafte Einbindung der Kinder. Nur dann können sie die Zusammenhänge überschauen, in deren Rahmen sie sich äußern, und sinnvoll agieren. Eine Schule, die sich vornimmt, Beteiligung der Kinder zu verwirklichen, muss sich daher als Schule mit den Kindern und nicht nur als Schule für die Kinder verstehen. In dieser Schule mit Kindern werden die Kinder sehr viel darüber lernen, wie man demokratische Entscheidungsprozesse beeinflusst. So werden sie lernen, dass man sich gut informieren muss; sie werden wahrnehmen, dass es andere und möglicherweise entgegengesetzte Meinungen gibt; sie werden sich Gründe erarbeiten müssen, mit denen man anderen klar machen kann, dass der eigene Vorschlag hilfreicher ist als ein konkurrierender. Kinder werden, nicht anders als Erwachsene, manches Mal auch erkennen und anerkennen, dass sie einen wichtigen Gesichtspunkt außer acht gelassen haben.

Öfters werden sie erleben, dass ihre Vorschläge berücksichtigt werden oder wenigstens in die Entscheidung einfließen, und werden sich bestätigt

fühlen. In anderen Fällen werden sie feststellen, dass sie sich mit ihren Argumenten nicht durchsetzen konnten, und es gegebenenfalls erneut versuchen. Dies sind wichtige Erfahrungen, die die lebenspraktische Urteilsfähigkeit der Heranwachsenden fördert. Sie müssen einzuschätzen lernen, wann man für seine Meinung weiterhin eintreten muss und nicht aufgeben sollte, aber auch, wann man eine gefällte Entscheidung akzeptieren muss.

Kinder und Jugendliche werden merken, dass sich nicht alle Mitschüler an diesen Bemühungen beteiligen, so wie es auch unter Erwachsenen der Fall ist. Es gibt manchmal Gründe, nicht mitzumachen; es gibt aber auch bedauerliche, sogar gefährliche Abstinenz. Wie kann man Abseits-Stehende einbeziehen? Man kann hoffen, dass eine gute Beteiligungskultur in der Schule sich auf die Einstellungen auch der sich nicht beteiligenden und doch die Vorgänge beobachtenden Kinder auswirke.

Vor allem werden Kinder dann nicht aufgeben, wenn sie ihr Recht auf faire Beteiligung missachtet sehen. Sie können sich mit Nachdruck auf die Kinderrechtskonvention berufen, die sie in ihrem Verlangen stützt, ihre Meinung frei äußern und für sie wichtige Entscheidungen beeinflussen zu können. Sie können inzwischen auf Beispiele guter Praxis hinweisen, Kinderrechte im Unterricht zu behandeln, gemeinsam Schwachpunkte im Schulleben zu untersuchen, Klassenräte einzurichten, die das Self-government der Kinder fördern, oder Projekte aufzubauen, die Kinderinteressen auch außerhalb der Schule verfolgen, wie etwa altersangemessene Spielplätze oder sichere Fahrradwege.

Wenn der Staat oder Bundesländer aus der Geltung der Konvention nicht die kinderrechtlich gebotenen Konsequenzen ziehen, ist dies ein Grund zur Beschwerde. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes, dem die Staaten über ihre Einhaltung der Konvention Bericht erstatten müssen, mahnt immer wieder an, Kindern Wege zur Beschwerde

zu eröffnen. So wie der Staatsbürger ein Gericht anrufen kann, muss es auch Kindern möglich sein, sich an einen Ombudsman, eine Kinderbeauftragte oder einen unterstützenden Lehrer in der Schule zu wenden, um zu erreichen, dass sie mit ihren Anliegen ordnungsgemäß in Entscheidungsprozesse einbezogen werden.

Diese formalen Wege sollten nur eine ultima ratio sein. Viel wichtiger ist, dass unsere Schulen Orte sind, an denen alle Beteiligten, Kinder wie Lehrerinnen und Lehrer, respektiert werden. Sie sollten Orte sein, an denen Meinungen und Vorschläge ernst genommen und aufmerksam behandelt werden und an denen alle erleben, dass Lösungen für Probleme gefunden werden, in denen die Interessen der Beteiligten gewahrt werden. Auch wenn es zu Entscheidungen kommt, die einen Betroffenen unbefriedigt zurücklassen, sollte er oder sie wahrnehmen können, dass nicht die Missachtung seiner Person, sondern eine andere, besser begründete oder breiter unterstützte Auffassung den Ausschlag gegeben hat.

Es liege nahe, eine Pädagogik der Demokratie vor allem auf das Beteiligungsrecht der Kinder in der Kinderrechtskonvention zu stützen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Konvention den Kindern in umfassender Weise die Stellung eines vollen Mitglieds in Familie, Kommune und Gesellschaft zusichert. Kinder sind Mitbürger, denen die bürgerlichen Menschenrechte zustehen: das Recht, sich zu informieren und informiert zu werden; das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; das Recht, sich mit anderen zusammenzuschließen und das Recht auf eine Privatsphäre. Kinder haben zudem das Recht, frei von Gewalt, Übervorteilung und Beschämung aufzuwachsen. Es ist wichtig, dass die Schule nicht nur das Beteiligungsrecht der Kinder verwirklicht, sondern dafür sorgt, dass die Schülerinnen und Schüler alle diese Rechte genau kennen. All diese Rechte stärken die Handlungsmöglichkeiten der Kinder und ihre

Beteiligung an den Prozessen gemeinsamer Gestaltung des Schullebens und des Unterrichts.

Würden gegenseitige Achtung, Zuhören und Antworten das Kinder-Leben und das Kinder-Erleben in der Schule bestimmen, dann gäbe es keinen Bruch zwischen Kindheit und Jugend und Erwachsenenleben, denn Kinder sähen sich einbezogen von Anfang an, auch wenn ihnen noch manche Kenntnis und Erfahrung fehlen mag. Demokratie benötigt dieses Leben und Erleben, weil sie ermutigen, sich mit anderen um gute Entscheidungen und Regelungen willen auseinanderzusetzen. Die Schule kann zu dieser Erfahrung intensiv beitragen, wenn sie sich als ganze und nicht nur in einzelnen Unterrichtseinheiten als Stätte der Demokratiepädagogik begreift.

Die Schule kann dazu beitragen? Die Schule sollte mit all ihrer Kompetenz beitragen, Heranwachsende auf ihre Rolle als Mitmenschen und Bürger in Gesellschaft und Staat vorzubereiten, und zwar nicht als eine ihr zugeschobene Nebenaufgabe, sondern indem sie die Einübung in Beteiligung und Mitbürger-Sein als einen wesentlichen Teil ihrer Bildungsaufgabe begreift. Unser Staat ist an Verbrechen, die durch mangelnde demokratische Bildung vieler seiner Bürger begünstigt wurden, in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts an den Rand des Untergangs geraten. Es gibt keine andere Einrichtung als die Schule, die in entsprechender Weise in der Lage ist, diese Aufgabe demokratischer Bildung zu übernehmen. Schule vermittelt geprüftes Wissen und kann zugleich in ihren Formen der Kommunikation und Kooperation tagtäglich erfahrbar machen, wie gemeinsames Leben gesichert wird, wenn Menschen einander achten, zuhören und aufeinander achtend nach guten Lösungen suchen. Für Schule gibt es keinen demokratiepädagogischen Ersatz.

aus: Edelstein, Wolfgang/ Krappmann, Lothar/ Student, Sonja (Hrsg.): *Kinderrechte in die Schule – Gleichheit, Schutz, Förderung, Partizipation*. Debus Pädagogik, 2014, S. 12-19.